

Altersteilzeit und Altersgrenzen für den Ruhestand ab dem 1. Januar 2011

Altersteilzeit (ATZ) ist auch nach Inkrafttreten des neuen Dienstrechts ab 01.01.2011 für alle Lehrkräfte möglich. Allerdings gibt es einige Veränderungen gegenüber dem bisher geltenden Recht. Diese bedeuten im Einzelnen:

1. Anstieg des Arbeitszeitanteils

Der Arbeitszeitanteil steigt auf 60 %. Das bedeutet, dass beispielsweise bei einer Gesamtdauer der ATZ von 5 Jahren die Ansparphase im Blockmodell 3 Jahre und die darauf folgende Freistellungsphase 2 Jahre umfasst. Dabei sind auch andere Zeitkombinationen denkbar.

Ansparphase (60 %)	Rückgabephase (40 %) (Freistellung vom Dienst)	Gesamtdauer (100 %)
1,5 Jahre	1 Jahr	2,5 Jahre
2,25 Jahre	1,5 Jahre	3,75 Jahre
3 Jahre	2 Jahre	5 Jahre
3,75 Jahre	2,5 Jahre	6,25 Jahre
4,5 Jahre	3 Jahre	7,5 Jahre

Als Zeitkorridor für die Nutzung der ATZ gilt bei Lehrkräften künftig für den Anfang (Ansparphase) einheitlich der Beginn des Schuljahres, in dem sie 60 Jahre alt werden und als Ende der Abschluss der Freistellungsphase unmittelbar vor dem Ruhestandseintritt (Schulhalbjahr oder Schuljahresende nach dem gesetzlichen Ruhestandsbeginn).

2. Anhebung der Altersgrenzen für den gesetzlichen Ruhestand

Auf Grund einer höheren Lebenserwartung ó Anstieg von 1970 bis 2007 bei Männern um knapp 5, bei Frauen um gut 5 Jahre ó hat der Gesetzgeber die Anhebung der Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestand parallel zur Rente um 2 Jahre von 2012 bis 2029 vorgesehen. Dabei gibt es für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 eine Übergangsregelung. Die Regelaltersgrenze 67 wird erst ab dem Geburtsjahr 1964 erreicht.

Geburts-Jg.	Altersgrenze	Geburts-Jg.	Altersgrenze
1947	65 Jahre und 1 Monat	1956	65 Jahre und 10 Monate
1948	65 Jahre und 2 Monate	1957	65 Jahre und 11 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate	1958	66 Jahre
1950	65 Jahre und 4 Monate	1959	66 Jahre und 2 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate	1960	66 Jahre und 4 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate	1961	66 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate	1962	66 Jahre und 8 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate	1963	66 Jahre und 10 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate	ab 1964	67 Jahre

3. Neue Altersgrenze im Schuldienst

Abweichend von den Altersgrenzen im Rentenrecht und bei den übrigen bayerischen Beamten können Lehrkräfte nicht zu dem in Punkt 2 dargestellten Zeitpunkt in den gesetzlichen Ruhestand wechseln. Vielmehr ist dies erst zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende nach dem allgemeinen gesetzlichen Zeitpunkt möglich.

Allerdings erhalten Lehrer für Dienstzeiten zwischen gesetzlicher Altersgrenze und Schulhalbjahr / Schuljahresende Versorgungsaufschläge von 0,3 % je vollem Monat, also leicht erhöhte Ruhestandsbezüge .

Einige Beispiele sollen die Unterschiede bei den Altersgrenzen verdeutlichen:

Beispiele Lehrkräfte	Jetzige Regelung für Lehrkräfte	Vorgesehen neues Dienstrecht	Anheben für Beamte um Å	Anheben für Lehrkräfte um Å
geb. 31.07.1950	Ruhestandsversetzung 31.07.2014	Ruhestandsversetzung 12.02.2016	4 Monate	18 Monate
geb. 16.11.1953	Ruhestandsversetzung 31.07.2018	Ruhestandsversetzung 31.07.2019	7 Monate	12 Monate
geb. 04.02.1960	Ruhestandsversetzung 31.07.2024	Ruhestandsversetzung 31.07.2026	16 Monate	24 Monate
geb. 04.10.1964	Ruhestandsversetzung 31.07.2029	Ruhestandsversetzung 13.02.2032	24 Monate	28 Monate
geb. 24.02.1966	Ruhestandsversetzung 31.07.2030	Ruhestandsversetzung 31.07.2033	24 Monate	36 Monate

4. Versorgungsrechtliche Konsequenzen

Versorgungsrechtlich wird die ATZ wie jede andere Teilzeit behandelt. Somit werden diese Zeiten nur zu dem Teil ruhegehaltsfähig, wie sie dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechen.

5. Bezüge während der Altersteilzeit

Zu den Bezügen für den Arbeitszeitanteil von 60 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der 5 Jahre vor dem ATZ-Beginn kommt noch ein steuerfreier ATZ-Zuschlag, der eine Bezahlung von 80 % der bisherigen (fiktiv durchschnittlichen) Nettobesoldung garantiert.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

- Geb.-Datum: 01.02.1951;	- Eintritt gesetzlicher Ruhestand: 31.07.16
- Ansparphase: 01.08.11-31.07.14;	- Freistellungsphase: 01.08.14-31.07.16
- Situation: A12, Vollzeit, Ehepartner nicht ÖD, St.-Kl. IV:	
- Monatliche Bezüge bei voller Arbeitszeit:	
brutto: 3.936,34 €;	Abzüge: 821,58 €; 45,18 €; 65,72 €; netto: <u>3.003,86 €</u>
- Monatliche Bezüge bei ATZ:	
80% von 3.003,86 €: → <u>2.403,09 €</u>	- šMinusbezügeö in 5 Jahren: ~36.046,32 €

Anmerkung: Steuerbeispiele laut Tabelle aus dem Internetangebot des Bundesfinanzministeriums; keine Gewähr für einzelne Beispiele im gesamten Beitrag!

6. Antragsaltersgrenzen

a. Die Antragsaltersgrenzen (AAG) bleiben unverändert. Sie bedeuten bei Lehrkräften, dass sie die vorzeitige Ruhestandsversetzung zur nachfolgenden Schuljahreshälfte bzw. zum Schuljahresende

beantragen können.

64. Lebensjahr: allgemeine Antragsaltersgrenze

60. Lebensjahr: bei Schwerbehinderung

Allerdings erfolgt ein Abschlag von 3,6 % pro Jahr auf die Ruhestandsbezüge, maximal 10,8 %, berechnet vom Beginn des vorgezogenen Ruhestandes bis zum Zeitpunkt des gesetzlichen Ruhestandseintrittes.

Mit einem Beispiel soll dies verdeutlicht werden:

• Vita wie bei dem ATZ-Beispiel in Punkt 5

• Ruhestand ab 15.02.15, also 17 Monate vor dem gesetzlichen Ruhestand

• Ruhestandsbezüge; netto:

2.429,55 € (ohne Versorgungsabschlag); 2.258,35 € (bei Versorgungsabschlag 5,1%)

→ € Minus / Monat: 171,20 €

• Dienstliche Vorteile bei der AAG:

- Die Altersermäßigungsstunden entfallen im Gegensatz zur ATZ nicht.

- Die Zahl der Teilzeit-Stunden bleibt frei wählbar, allerdings mit Konsequenzen für die Altersversorgung.

b. Es gibt aber auch einen **abschlagsfreien Antragsruhestand** bei langen Dienstzeiten.

Dieser ist möglich ab vollendetem 64. Lebensjahr

und

45 Dienstjahren beim allgemeinen Antragsruhestand

oder

40 Dienstjahren bei Schwerbehinderung.

7. Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen des Referenzalters

Nach der bis zum 31.12.2010 gültigen Fassung des Bay. Beamtengesetzes konnte ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit ab dem noch gültigen Referenzalter (vollendetes 63. Lebensjahr) wegen Dienstunfähigkeit ohne Abschlag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Dieses Referenzalter wird nach dem neuen Dienstrecht unter Wahrung des Abstands von 2 Jahren zur Altersgrenze angehoben. Folglich wird das Referenzalter 65 ab dem Geburtsjahrgang 1964 erreicht. Für die Jahrgänge davor gibt es dann Übergangsregelungen.

Fazit: Im Laufe der letzten Jahre haben sich die Möglichkeiten für den Eintritt in den Ruhestand deutlich erweitert. Jeder muss für sich selbst überlegen, welche Lösung zu ihm passt, zeitlich wie finanziell. Das verlangt eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit diesem Thema.

Planen Sie Ihren Ausstieg möglichst selbst, bevor Sie verplant werden!

Hans Schäffner

Literatur: Das Neue Dienstrecht in Bayern (Textsammlung), BBB-Schriftenreihe;

Das Neue Dienstrecht in Bayern • Gesamtüberblick, Carl Link Kommunalverlag